Anlage I/6.4.1

Landesplanerische Stellungnahmen

14 Seiten

Posteingang Büro für Planung & Engineering
Datum: 20.10.04
lfd. Nr.: 6636
Bearbeiter: 21.10.04

Journal
Eingang:

SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

MUEG mbH Braunsbedra
6636
19. Okt. 2004

MUEG mbH
Geiseltalstraße 1

06242 Braunsbedra

Errichtung und Betrieb einer Inertstoffdeponie am Standort des ehemaligen Tagebaues Profen-Nord, Landkreis Weißenfels
hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LPIG

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
309.2.1.
Bearbeitet von:
Frau Groß

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1376
Fax: (0345) 514-1444

Halle, 14.Okt. 04

Vorhaben: Inertstoffdeponie der Deponieklasse I am Standort des ehemaligen Tagebaues Profen-Nord in Hohenmölsen, Betriebsfläche ca. 35 ha, Gesamtfassungsvermögen ca. 5 Mio t

Vorgelegte Unterlagen: Tischvorlage vom 12. Nov. 2003, Übersichtskarte Zufahrtsmöglichkeiten vom 19. Mai 2004

Antragsteller: MUEG mbH

➢ Landesplanerische Feststellung

Das raumbedeutsame Vorhaben „Inertstoffdeponie am Standort des ehemaligen Tagebaues Profen-Nord in Hohenmölsen" ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der folgenden Maßgaben vereinbar.

Maßgaben:

1. Eine Beeinträchtigung der Nutzung im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist auszuschließen.
2. Die Errichtung, der Betrieb und die Rekultivierung der Inertstoffdeponie hat unter Berücksichtigung der Festlegungen für die Bergbaufolgelandschaft zu erfolgen.
3. Zum Vorranggebiet Natur und Landschaft im nördlichen Randbereich des Standortes sind Abstimmungen mit den zuständigen

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-1376
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

022 011 LSA 10.03

Naturschutzbehörden erforderlich. Ziele der Bergbaufolgelandschaft dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Zu dem Vorsorgegebiet Natur und Landschaft sowie dem Vorsorgegebiet für Aufforstungen sind Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden zu führen.
5. Abstimmungen mit den Behörden des Freistaates Sachsen sind zu führen.

➢ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Auf Grund der Flächeninanspruchnahme von 35 ha, des Gesamtfassungsvermögens von ca. 5 Mio t (jährliche Einbaumenge ca. 250000 t) sowie den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung, ist das geplante Vorhaben raumbedeutsam im Sinne raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

➢ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Im LEP-LSA sind für den Betrachtungsraum folgende Festlegungen getroffen:

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Braunkohlenlagerstätte Profen", im südlichen Bereich (Ziffer 3.3.5).

In diesem Gebiet stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegend öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Im REP für den Regierungsbezirk Halle ist für den Betrachtungsraum festgelegt:

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Braunkohlenlagerstätte Domsen/Profen" (Ziffer 2.2.1.4),
- Wiederherzustellender Landschaftsteil "Bergbaulandschaft und auslaufender Braunkohlenbergbau Zeitz/Hohenmölsen" (Ziffer 2.2.3).

Mit dem TEP Profen sind für den in Sachsen-Anhalt liegenden Bereich des Tagebaues Profen und seines Umlandes die Ziele der Raumordnung für die längerfristige Weiterführung des Braunkohlenbergbaues sowie für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften festgelegt. Die im LEP-LSA und die im REP für den Regierungsbezirk Halle festgelegten Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung wurden in das TEP Profen, soweit sie den Planungsraum betreffen, übernommen. Im TEP werden diese Ziele näher festgelegt und ergänzt.

Das sind für den Betrachtungsraum als Ziele der Raumordnung zur Weiterführung des Braunkohlenabbaus

- Abbau und Sanierungsbereich Braunkohlentagebau Profen/Schwerzau/Domsen (Sicherheitslinie) (Ziffer 4.2.2.6)

und als sonstige Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teilflächen Restloch Domsen/Profen", im nördlichen Randbereich der Deponiefläche (Ziffer 4.2.2.2),
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft „Tagebaurestloch Domsen mit Randbereichen" (Ziffer 4.4.2.2),
- Vorsorgegebiet für Aufforstungen „Randbereiche und Böschungsflächen der Tagebaurestlöcher Domsen und Schwerzau" (Ziffer 4.4.2.4).

Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen.
Die Festlegung von Vorsorgegebieten erfolgt unter dem Aspekt einer vorsorglichen Sicherung von Funktionen für die Zukunft. Um die jeweilig festgelegten Vorsorgegebiete in ihrer Funktion zu erhalten bzw. diese Funktion qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen der Vorsorgefunktion insoweit entsprechen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden wird.
Somit sollen mit der Festlegung des Vorrang- und Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft sowie des Vorsorgegebietes für Aufforstungen im TEP Profen diese Teilräume nach den bergbaulichen Tätigkeiten für die ausgewiesene Nutzung vorbehalten bzw. entwickelt werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Umfeld, indem die Gewinnung von Braunkohle bis nach 2025 und die Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Flutung der Restlöcher bis nach 2040 erfolgen sollen. Bei einer Laufzeit der Deponie von ca. 20-25 Jahren ist davon auszugehen, dass die für die Bergbaufolgelandschaft getroffenen Festlegungen nicht gefährdet werden.
Sicherzustellen ist, dass durch Errichtung und Betrieb einer Deponie bestehende und vorgesehene Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Zu dem im nördlichen Randbereich des vorgesehenen Deponiestandortes tangierenden bzw. überlagernden Vorranggebietes für Natur und Landschaft sind Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden erforderlich. Dabei sollte auch eine Verkleinerung oder Verschiebung der in diesem Bereich für die Deponie vorgesehenen Fläche geprüft werden.
Da sich das Vorhaben an der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen befindet, haben Abstimmungen, insbesondere zu Transportwegen mit den zuständigen Behörden zu erfolgen.

Im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle wurde das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Braunkohlenlagerstätte Profen" aus dem LEP-LSA übernommen und in der Abgrenzung präzisiert.
Des Weiteren sind die folgenden Ausweisungen enthalten:

- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung „Aufforstungen in der Bergbaufolgelandschaft Profen" (Ziffer 4.2.3),
- Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen „Sanierungsgebiet des aktiven Bergbaus Planungsraum des Braunkohlentagebaus Profen" (Ziffer 4.5.2),
- im Nahbereich Vorbehaltsgebiet für Kiessandgewinnung „Domsen" (Ziffer 4.2.5.3).

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle geführt. Die Stellungnahme der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle gebe ich Ihnen zur Kenntnis.

➢ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➢ Hinweis Raumordnungskataster (ROK)

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und Ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten Sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungskataster.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Groß

Anlage

Rechtsgrundlagen

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 20. Sept. 2004

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

- Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158),

- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), geändert durch Gesetz vom 8. April 2004 (GVBl. LSA S. 244),

- Verordnung zur Änderung von Zielen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan vom 23.8.1999 (GVBl LSA S. 244), Entwurf Stand 13. April 2004 (z. Z in der Anhörung),

- Regionales Entwicklungsprogramm (REP) für den Regierungsbezirk Halle vom 30. Januar 1996 (MBl. LSA S. 541), geändert durch Beschl. der Landesregierung vom 21. März 2000 (MBl. LSA S. 331),

- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms (TEP) für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle vom 25. April 2000 (MBl. LSA S. 643)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Entwurf Stand 02. Juni .2004 (Am 29. März 2001 wurde die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und am 02. Juni 2004 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes beschlossen. Bis zum 15. Okt. 2004 können alle Träger öffentlicher Belange und private Dritte ihre Belange zum Planentwurf darlegen.)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
Postfach 200256 06003 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle

Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 - 1155
Fax: (0345) 514 - 1156
e-mail: annetta.villwock@lvwa.lsa-net.de
Internet: www.regionale-planung.de/halle/index.htm

Landesverwaltungsamt
Referat 309, Raumordnung und Landesentwicklung
Postfach 200256

06003 Halle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	Halle,
309.2.1		Frau Ritscher	20.09.04

Errichtung und Betrieb einer Inertstoff-Deponie am Standort Profen-Nord (MUEG mbH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.07.04 übergaben Sie der Geschäftsstelle die Unterlagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoff-Deponie am Standort Profen-Nord der MUEG mbH (Stand 12.11.2003) mit der Bitte um Abgleich mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat zu dem geplanten Vorhaben bereits mit Schreiben vom 14.10.03 auf die im REP und TEP Profen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung hingewiesen. Die Hinweise bezogen sich auf die Antragsunterlagen vom 28.05.2003. Diese wurden ergänzt und erneut zur Stellungnahme übergeben. Des weiteren liegt der erste Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP-E)[1] vor. Er wurde gemäß § 7 Abs. 3 und 4 LPlG LSA[2] bekannt gemacht und liegt den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vor.

Bis zum Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans ist weiterhin das *Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle* (REP)[3] als Rechtsgrundlage heranzuziehen:

Vom Vorhaben betroffene Ausweisungen im Regionalen Entwicklungsprogramm (REP):

2.2.1.4	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Braunkohlelagerstätte Domsen/ Profen (vgl. LEP[4])
2.2.3	Wiederherzustellender Landschaftsteil	Bergbaufolgelandschaft und auslaufender Braunkohlenbergbau Zeitz/ Hohenmölsen

Der geplante Deponiestandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Braunkohlelagerstätte Profen. Gemäß LEP, Pkt. 3.3.5 und REP, Pkt. 2.2.1.4 ist dieses Gebiet von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Auf der für die

[1] Einsicht des Entwurfs vom 01.07.04-30.09.04 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, in den Landkreisen und Gemeindeverwaltungen oder unter www.regionale-planung.de

[2] Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158)

[3] Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle vom 30. Januar 1996 (MBl. LSA vom 15. April 1996), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 31. März 2000 (MBl. LSA vom 07. April 2000)

[4] Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (GVBl. LSA S. 110)

Deponie vorgesehenen Fläche findet kein Abbau mehr statt. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden aktiven Braunkohleabbaus im Tagebau Profen durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Nicht mehr durch bergbauliche Nutzung in Anspruch genommene Flächen sind gemäß REP, Pkt. 2.2.3, entsprechend den ökologischen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten wiederherzustellen.

Für den weiterführenden Braunkohlenbergbau und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind die Festlegungen im *Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen* (TEP Profen) [5] maßgebend. Diese konkretisieren und ergänzen die Ausweisungen im Regionalen Entwicklungsprogramm:

4.2.2.2	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Teilflächen Restloch Domsen (nördlicher Bereich des Deponiestandortes)
4.4.2.2	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	Rippachtal (ca. 200 m nördlich)
4.4.2.4	Vorsorgegebiet für Aufforstung	Bergbaufolgelandschaft Hohenmölsen, Muschwitz, Deuben

Durch die Festlegung von *Vorranggebieten* für Natur und Landschaft wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, ökologisch wertvolle Bereiche vor nachhaltigen Störungen und schädigenden Einflüssen aus entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen (vgl. TEP Profen, Pkt. 4.2.2.2).

Der geplante Deponiestandort erstreckt sich teilweise in das o.g. Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der Laufzeit von ca. 20 Jahren ist aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle eine Vereinbarkeit beider Nutzungsansprüche auf dieser Teilfläche **nicht** gegeben. Zu dieser Thematik sind Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde über eine entsprechende Verkleinerung oder Verschiebung der Deponiefläche erforderlich.

Vorsorgegebiete wurden zur vorsorglichen Sicherung von Funktionen für die Zukunft ausgewiesen. Um die jeweilig festgelegten Vorsorgegebiete in ihrer Funktion zu erhalten, bzw. diese Funktion qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen der Vorsorgefunktion in der Form entsprechen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung vermieden wird. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sollen gemäß TEP Profen, Pkt. 4.4.2.2 u.a. dazu dienen,

- für den Landschaftsbereich typische Ökosysteme zu erhalten bzw. Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen
- die Bergbaufolgelandschaft unter landschaftsästhetischen und ökologischen Kriterien in die umgebende Landschaft einzubinden, einschließlich der Sicherung eines Biotopverbundes
- Wiederherstellung naturnaher Landschaften

Die Berücksichtigung dieser raumordnerischen Festlegungen ist in den weiteren Planungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Rekultivierung der Deponie nachzuweisen.

Für das ausgewiesene Vorsorgegebiet für Aufforstung sind die im TEP unter Pkt. 4.4.2.4 aufgeführten Zielstellungen maßgebend. Die Beurteilung der Vereinbarkeit beider Nutzungen obliegt der Fachbehörde.

Im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (REPl-E) sind für den Planungsraum Profen getroffene Festlegungen getroffen:

2.0	Raumstruktur	Randzone des Verdichtungsraums
4.1.6	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Braunkohlelagerstätte Profen
4.2.3	Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung	Aufforstungen in der Bergbaufolgelandschaft Profen

[5] Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle vom 09. Januar 1996 (MBl. LSA, S. 1293)

4.2.5	Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung	Kiessandlagerstätte Domsen
4.5	Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen	Braunkohletagebau Profen

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 ROG[6] als sonstige Erfordernisse der Raumordnung von öffentlichen Stellen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans ist ein Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung im Bereich des geplanten Deponiestandortes vorgesehen. Aufforstung ist erst nach Beendigung der Ablagerung möglich. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Belang Wiederbewaldung ist von der Fachbehörde zu beurteilen.

An die beantragte Deponiefläche grenzt im Nordwesten das im REPl-E ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung „Kiessandlagerstätte Domsen" an. Eine Beeinträchtigung des Rohstoffvorkommens ist auszuschließen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist als Träger öffentlicher Belange für die Regionplanung im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Villwock

Dr. Villwock
Geschäftsstelle

[6] Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

H7Bl E30

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • PF 156 • 06035 Halle

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

Wiesenstraße 20

06727 Theißen

EINGEGANGEN
BTU 2
21. Feb. 2003
86

Köthener Str. 34
06118 Halle
Tel.: (0345) 5212 0
Fax.: (0345) 5229 910
e-mail: poststelle@lagb.mw.lsa-net.de
Internet: www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeszentralkasse Dessau
Deutsche Bundesbank, Filiale Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	☎ (0345) 52 12	Halle,
BTU 2 ; 03. Dezember 2002	11816/2002/Sr	Herrn Schaar	-234	2003-02-18

Braunkohlentagebau Profen
hier: 02. Ergänzung vom 03.12.2002 zum Hauptbetriebsplan 2003-2004
– Maßnahmen zur Böschungsgestaltung und Beräumung der Betriebsstätte Profen-Nord der MUEG

Arbeitssicherheit
25. FEB. 2003
274
Reg.Nr.:

Betriebsplanzulassung

Aufgrund der §§ 51 ff. - insbesondere §§ 55/56 - des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S.3322, 3335), wird die o.g. Ergänzung zugelassen.

Antragsunterlagen und Zulassung sind den zuständigen verantwortlichen Personen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Diese Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung dieser Ergänzung gilt nur in Verbindung mit dem Hauptbetriebsplan 2003 bis 2004 für den Tagebau Profen vom 04. Novmber 2002 und dessen Zulassung vom 18. Dezember 2002 (Az.: 10989/2002/Sr). Die zutreffenden Nebenbestimmungen der vorgenannten Zulassung sind auch bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen dieser Ergänzung einzuhalten.

2. Die bei der Beräumung der Hausmüllablagerungen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Offene Einbaubereiche sind in einer Mindeststärke von 0,3 m mit Bodenmaterial abzudecken.

4. Die vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen sind zeitnah auszuführen. Die Fertigstellung ist dem LAGB, Dez.42 unverzüglich nach Abschluß der Maßnahme anzuzeigen.

Begründung

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 03. Dezember 2002 die Zulassung der 03. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Profen 2000-2002. Infolge Auslaufens des vorgenannten Hauptbetriebsplanes zum 31.12.2002 wurde die Zulassung der vorgelegten Unterlagen als 02. Ergänzung zum neuen Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2003-2004 vereinbart.

Die vorgelegten Betriebsplanunterlagen beinhalten im wesentlichen die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der ehemaligen Betriebsstätte der MUEG im nördlichen Randbereich des Tagebaues Profen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen gemäss § 55 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 BBergG hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Diese Betriebsplanzulassung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der bergbaulichen Arbeiten sicherzustellen und um Schäden in der Umwelt oder andere nachteilige Folgen zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und muss bei schriftlicher Einlegung innerhalb dieser Frist eingegangen sein.
Der schriftliche Widerspruch ist an die Adresse Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 in 06035 Halle (Saale) zu richten.
Der Widerspruch zur Niederschrift wird im Dienstgebäude des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34 in 06118 Halle (Saale), entgegengenommen.

Im Auftrag

Schaar

Ministerium für Wirtschaft und Technologie - Sachsen-Anhalt - LAGB Siegel

Anlagen: 1 Exemplar der 02.Ergänzung vom 03.12 2002 zum HBP Profen 2003-2004
1 Kostenfestsetzungsbescheid

SACHSEN-ANHALT

Bergamt Halle

Richard-Wagner-Str. 56
06114 Halle/ S.
TEL (0345) 52084 0
FAX (0345) 5 230 394

Landeszentralkasse Dessau
LZB Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Bergamt Halle Richard-Wagner-Str. 56 06114 Halle/ S.

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Länderbereich Westsachsen/Thüringen
Röthaer Straße 22

04552 Borna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	Tel. (0345) 52084- 25 Halle,
Herr Fischer; 2001-10-01	VIII/4036/2001/Sr	Herrn Schaar	2001-12-04

Abschlussbetriebsplan Tagebau Profen-Nord Absetzerkippe 1062
hier: 05. Ergänzung vom 28. September 2001 – Erweiterung des sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches um den nordwestlichen AFB-Kippenbereich - Teil II

Betriebsplanzulassung

Aufgrund der §§ 51 ff. - insbesondere §§ 55/56 - des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird die o. g. Ergänzung zugelassen.

Antragsunterlagen und Zulassung sind den zuständigen verantwortlichen Personen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Nebenbestimmungen

Die Betriebsplanzulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung der 05. Ergänzung gilt nur in Verbindung mit dem Abschlussbetriebsplan vom 30. Oktober 1996 für den Tagebau Profen-Nord, Absetzerkippe 1062 und dessen Zulassung vom 25. Juni 1997, Tgb.-Nr. I/6160/96/By./Wb. Die in der vorgenannten Zulassung enthaltenen zutreffenden Nebenbestimmungen sind auch bei der Durchführung der Arbeiten und Maßnahmen dieser Ergänzung einzuhalten.

UZZ 012 BHE
07.2000 (8301-1)

2. Dem Bergamt Halle ist zeitnah nach Abschluß der unter Punkt 8 der Ergänzung aufgeführten bergbaulichen Arbeiten ein formloser Antrag auf Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht für die im Land Sachsen-Anhalt gelegenen und vom räumlichen Geltungsbereich der 04. und 05. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Profen-Nord, Absetzerkippe 1062 umfaßten Flächen vorzulegen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 69 Abs.2 BBergG beizufügen.

Hinweise

1. Die unter Punkt 1.3 aufgeführten Planunterlagen bedürfen folgender Richtigstellung und Ergänzung:
   - Der Beschluß der Landesregierung zum Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Profen erfolgte mit Datum vom 09.01.1996.
   - Als weitere Planungsgrundlagen sind der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1999 (GVBl. LSA Nr.28/1999 S.244) und das Regionale Entwicklungsprogramm (REP) für den Regierungsbezirk Halle vom 30.01.1996 (MBl. LSA Nr.22/1996 S.557) nebst Änderung vom 21.03.2000 (MBl. LSA Nr.31/2000 S.331) anzuführen.

2. Entsprechend § 14 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.04.1998 (GVBl. LSA Nr.16/98 S.255) sind zur ordnungsgemäßen Führung des Raumordnungskatasters raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen durch dessen Träger der oberen Landesplanungsbehörde (hier beim Regierungspräsidium Halle) mitzuteilen. Gemäß Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde vom 15.11.2001 im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollten ebenfalls die Erstellung einer Zielkarte zur Bergbaufolgelandschaft und einer Flächenbilanz geprüft und den Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Die LMBV mbH beantragte mit Schreiben vom 01. Oktober 2001 die Zulassung der 05. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Profen-Nord, Absetzerkippe 1062. Diese Ergänzung beinhaltet die Erweiterung des sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches um den südlichen gelegenen Teil II des nordwestlichen AFB-Kippenbereiches.
Es handelt sich dabei um ein infolge der vorangegangen bergbaulichen Abbautätigkeit stark zerklüftetes Gelände mit einer bemerkenswerten Vegetation. Für diesen Bereich war nach den ursprünglichen Planungen als Ziel der Wiedernutzbarmachung langfristig die Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen unter Verwertung mineralischer Abfälle vorgesehen. Aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmendaten wurde zwischenzeitlich von diesen Planungen Abstand genommen.
Eine im Jahre 2000 erfolgte Biotopkartierung erbrachte eine Vielzahl verschiedenartiger Biotopstrukturen, von denen ein Großteil als floristisch/zoologisch wertvolle Bereiche eingestuft wurden. Mit der Kartierung wurde der naturschutzfachlich hohe Wert des Gebietes belegt.
Durch die LMBV als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen wird daher mit der vorliegenden Ergänzung im wesentlichen die Erhaltung des derzeitigen Zustandes

beantragt. Dies deckt sich im wesentlichen mit der regionalplanerischen Ausweisung des Gebietes als Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im REP und im TEP Profen.

Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 BBergG ist festzustellen, dass keine Versagensgründe für die Erteilung der Betriebsplanzulassung vorliegen.
Mit entsprechenden Standsicherheitsuntersuchungen wurde die erforderliche Eigenstabilität der Böschungen und Böschungssysteme für die angestrebte Folgenutzung nachgewiesen. Die für die endgültige Betriebseinstellung notwendigen bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen können sich daher im wesentlichen auf den Rückbau der baulichen Anlagen des Eingangs- und Kontrollbereiches und die Übererdung des Einbaubereiches bergbaufremder Abfälle mit tagebaueigenem Material beschränken.
Die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Fläche - hier als Prozessfläche für den Naturschutz - ist sichergestellt.
Auch aus der gemeindlichen und behördlichen Beteiligung im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 54 Abs.2 BBergG ergaben sich keine Versagensgründe. Das Dezernat 32 (obere Landesplanungsbehörde) beim Regierungspräsidium Halle stellte die Vereinbarkeit der vorgelegten Ergänzung mit den Erfordernissen der Raumordnung fest.
Die Dezernate 44 (obere Forstbehörde) und 47 (obere Naturschutzbehörde) beim Regierungspräsidium Halle, das Geologische Landesamt, das Planungsamt und das Bau- und Umweltamt des Landkreises Weißenfels sowie die MIBRAG als benachbartes Bergbauunternehmen äußerten keine Einwände bzw. Bedenken
Die ebenfalls beteiligte Stadt Hohenmölsen gab innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ab.
Diese Betriebsplanzulassung wurde mit Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der geltenden bergrechtlichen Bestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bergamt Halle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und muss bei schriftlicher Einlegung innerhalb dieser Frist eingegangen sein. Der schriftliche Widerspruch ist an die Postadresse Bergamt Halle, Richard-Wagner-Straße 56, 06114 Halle (S.) zu richten.
Der Widerspruch zur Niederschrift wird im Dienstgebäude Bergamt Halle, Richard-Wagner-Straße 56, 06114 Halle (S.) entgegengenommen.

Im Auftrag

Schaar

Ministerium für Wirtschaft und Technologie - Sachsen-Anhalt - Siegel Bergamt Halle 1

Anlagen
1 Exemplar der 05. Ergänzung
1 Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler:

L M B V
Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Länderbereich Westsachsen/Thüringen
Röthaer Straße 22
04552 Borna

Stadt Hohenmölsen
Stadtbauamt
Postfach 06676
06679 Hohenmölsen

Landratsamt Weißenfels
Planungsamt
Postfach 1254
06652 Weißenfels

Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Postfach 156
06035 Halle/Saale

Regierungspräsidium Halle
Postfach 200256
06003 Halle/Saale
- Dezernat 32
- Dezernat 44
- Dezernat 47

MIBRAG GmbH
Wiesenstraße 20
06727 Theißen

Ausfertigung

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 11
Umweltschutz im Bergbau

MUEG mbH Braunsbedra
GF VT | GF K
06. AUG. 2015
Eingang: 15/15
GB VK | KR/C | KR
GB DBS | KD
GB TV | WV | Bitte Rücksprache
GB W | Betriebsrat

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1

06242 Braunsbedra

Posteingang TED
Datum/Lfd.-Nr.: 07.08.15
Bearbeitender Bereich:
Technology | Engineering | Development
Bearbeiter/Bemerkungen:

MUEG Journal
Eingang:

Antrag der MIBRAG vom 18.06.2015 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Zweck von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen

03.08.2015
11.24-34550-2101-13799/2015

Frau Dauterstedt
Durchwahl 0345/5212223

Ihr Zeichen: TPU 5 Dr. Martina Krüger

I. Entscheidung

Auf o. g. Antrag wird gem. der §§ 8, 9 und 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung wird der

MUEG Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1 in 06242 Braunsbedra als Grundstückseigentümer

auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 und 3 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Burgenlandkreis unter Einhaltung der im Abschnitt II genannten Nebenbestimmung die WRE zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Zweck von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen in Bezug auf die 3. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2015/2016 erteilt.

1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Zutage fördern von Grundwasser mittels Brunnenanlage und Nutzung als Brauchwasser zur Herstellung der Versatzsuspension für die Durchführung von Streckenversatzarbeiten mittels Bohrarbeiten im Spülversatzverfahren.

2. Umfang der Gewässerbenutzung (Brunnenanlage)

Entnahme von Grundwasser beträgt entsprechend der noch nicht rechtskräftigen WRE des Immissionsschutzamtes des Burgenlandkreises im Rahmen

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw. sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

des Planfeststellungsverfahrens für die zukünftige Mineralstoffdeponie Profen-Nord max. 86 m³/d bzw. 21.500 m³/a.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Brunnenanlage):

Land:	Sachsen-Anhalt	
Landkreis:	Burgenlandkreis	
Gemarkung:	Großgrimma	
Flur:	2	
Flurstück:	46	
Örtliche Lage:	Hohenmölsen, Betriebsteil Profen-Nord (Mineralstoffdeponie)	
Koordinaten:	R (x): 4511500	H (y): 5671600

4. Geltungsdauer der WRE:

Die WRE wird befristet bis zum Termin der Entlassung des Bereiches aus der Bergaufsicht.

II. Nebenbestimmung

Festgestellte Störungen oder Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen, sind unverzüglich dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB), Dez. 11, Köthener Straße 38 in 06118 Halle und der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises Amt für Natur- und Gewässerschutz, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese Entscheidung ergeht unbeachtet der Rechte und Ansprüche Dritter.

2. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der Nebenbestimmung entsteht.

3. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.

4. Das Land Sachsen-Anhalt erhebt für die Benutzung des Entnehmens von Grundwasser ein Wasserentnahmeentgelt vom Benutzer. Wer entgeltpflichtig werden kann, hat die Anlagen mit geeigneten Messgeräten oder Messeinrichtungen zur Erfassung der entnommenen Wassermengen auszurüsten (§ 1 Abs.1 und 2, § 6 Abs. 1 WasEE-VO LSA).

5. Die Messergebnisse sind der Oberen und Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen

6. Bei Veränderung der im Antrag auf Erteilung der WRE zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

IV. Begründung

I.

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft GmbH (MIBRAG) hat mit Schreiben vom 18.06.2015 (Az.: 11-34550-2101-11401/2015) im Rahmen der 3. Ergänzung des Hauptbetriebsplanverfahrens Tagebau Profen 2015/2016, unter Beachtung, dass der Bereich der Brunnenanlage noch unter Bergaufsicht steht, im Namen der Grundstückseigentümerin MUEG den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Zweck von notwendigen Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen gestellt.

Das betroffene Grundstück Gemarkung Großgrimma, Flur 2, Flurstück 46 liegt im Gemeindegebiet der Stadt Hohenmölsen.

Die Versatzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für die Durchführung der Erdbauarbeiten und des Baus des Basisabdichtungssystems im Rahmen des vorzeitigen Beginns der Maßnahmen zur Errichtung der geplanten Mineralstoffdeponie. Die MUEG ist für die Herstellung und Betrieb des Brunnens verantwortlich. Basis der genannten Maßnahmen bilden bestehende Regelungen zwischen MIBRAG und MUEG.

Der o. g. Brunnen soll später für den Betrieb der Deponie Profen-Nord weiter genutzt werden, wofür die MUEG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung einer Mineralstoffdeponie im ehemaligen TRL Profen-Nord die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser gem. §§ 8 und 9 WHG beantragt hat. Diese Genehmigung liegt bereits vor, ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da sich der Standort noch unter Bergaufsicht befindet.

Im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung der WRE wurde die UWB des Landkreises Burgenlandkreis mit Schreiben vom 25.06.2015 beteiligt. In der Stellungnahme der UWB vom 10.07.2015 wurde auf die bleibende Gültigkeit des in den Antragsunterlagen enthaltenen Entwurfs der WRE zur Verwendung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren hingewiesen.

Da die WRE für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen der Mineralstoffdeponie erst mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses in Kraft tritt, wäre vorliegend eine befristete Erlaubnis zu erteilen. Aus der Sicht der UWB spricht der Erteilung einer befristeten Erlaubnis für die MUEG zum beantragten Zweck nichts entgegen.

Weitergehende Nebenbestimmungen und Hinweise, als bereits im Entwurf für die Erlaubnis festgeschrieben, werden nicht für erforderlich gehalten.

Da es sich um eine für einen kurzen Zeitraum befristete Erlaubnis handelt, erfolgt keine Vergabe einer Wasserbuchnummer und keine Eintragung ins Wasserbuch durch die UWB.

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der WRE ist § 8 Abs.1 WHG. Demnach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar.

Die antragsgemäß erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, das Gewässer zu dem in Ziff. I des Tenors bestimmten Zweck in der dort nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Eine Versagung der Erlaubnis gemäß § 12 WHG war nicht geboten. Es erfolgte eine umfassende Prüfung der mit der Benutzung verbundenen Auswirkungen insbesondere auf wasserrechtliche Belange.

Die beabsichtigte Grundwasserbenutzung lasst keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erwarten, welche nicht durch die Nebenbestimmung verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Das Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 WHG wurde ausgeübt. Die Notwendigkeit der Bewirtschaftung der Gewässer ergibt sich aus der Knappheit und Lebenswichtigkeit des Umweltgutes Wasser. Die beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt sowohl mengenwirtschaftlich als auch gütewirtschaftlich nicht das Grundwasser.

Gemäß § 13 WHG kann die WRE unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt werden. Neben Bedingungen und Auflagen, die das Wohl der Allgemeinheit wahren, sind auch Auflagen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere oder auf den Naturhaushalt oder auf andere öffentliche Belange zu verhüten oder auszugleichen.

Gemäß der Vorschrift wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in Ziffer II des Bescheides die Antragstellerin zur Einhaltung einer Anzeigepflicht angehalten. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die für die Erteilung der WRE zuständige Behörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Gewässerbenutzung neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für das Gewässer und damit für die Allgemeinheit besteht.

V. Verwaltungsgebühr

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Gränitz

Anlage

Antragsunterlagen

Ausgefertigt, Halle/Saale am 04.08.2015

Liedicke

Liedicke

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt LAGB 1

Siegel

Posteingang TED
Datum/Lfd.-Nr.: 21.07.15
Bearbeitender Bereich:
Technology | Engineering | Development
Bearbeiter/Bemerkungen:

MUEG Journal

Eingang: _____

MIBRAG

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1 · D-06711 Zeitz

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

MUEG mbH Braunsbedra
GF VT | Assist. | GF K
Vertrieb Stoffstrommanagement | Qualitätsüberwachung | Arbeitsschutzmanagement Beauftragtenwesen Zertifizierung | Recht Vertragsmanagement
GB FED | 20. JULI 2015 | KR/C Fuhrpark
GB VK | KP
GB DBS | Eingang 1387 | KD
GB TV | WV | Bitte Rücksprache | Gesamtbetriebliche Verwaltungen
GB W | Betriebsrat

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:
TPU 6

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Rayk Bauer
Tel.: (03 44 24) 8 23 34
Fax: (0 34 41) 684 65 82203
E-Mail:
Ingenieurdienste@mibrag.de

Datum:
16.Juli.2015

Zulassung 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen 2015/2016 „Ausführung von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen“ vom 21./28.05.2015

Sehr geehrter Herr Leistikow, sehr geehrter Herr Tauber,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt (LAGB LSA) hat mit Bescheid vom 26.06.2015 (Az.: 13-34212-2101-10181/2015, Bearbeiter: Herr Uwe Zippel (Wz.: 13.21)) die o. g. 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen 2015/2016 zugelassen (siehe Anlage).

Die Betriebsplanergänzungszulassung wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens seitens des LAGB LSA zur Sicherstellung der angezeigten Arbeiten, der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Rahmen der angezeigten Arbeiten sowie zur Vermeidung von Schäden in der Umwelt oder anderer nachteiliger Folgen mit 11 Nebenbestimmungen und 3 Hinweisen versehen.

Als Anlage übergeben wir Ihnen den Zulassungsbescheid des LAGB LSA zur Beachtung und weiteren Veranlassung unter Berücksichtigung des genehmigten Beratungsprotokolls zum Projekt DK I - Mineralstoffdeponie Profen vom 10.06.2015.

Die Einhaltung aller Nebenbestimmungen ist vollumfänglich durch die MUEG zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen 2.5, 2.6 und 2.11 sind fristgerecht abzuarbeiten. Wir bitten dabei um die Vorbereitung der entsprechenden Anzeigen an das LAGB und das Landratsamt Burgenlandkreis sowie um Übergabe der Entwürfe an die MIBRAG zur Einreichung an die jeweiligen Ämter.

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Wilhelm H. Beermann

Vorsitzender der Geschäftsführung
Dr. Joachim Geisler

Geschäftsführer
Dr. Bernd-Uwe Haase
Heinz Junge

Deutsche Bank AG Naumburg
SWIFT/BIC: DEUTDE8LXXX
IBAN: DE69 8607 0000 0679 7310 00

Commerzbank AG Halle
SWIFT/BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE47 8004 0000 0112 0500 00

UniCredit Bank AG
SWIFT/BIC: HYVEDEMM495
IBAN: DE08860200860357817935

Amtsgericht Stendal
HR B 207574

USt-IdNr.: DE 161158439

Steuernummer: 119/106/42342

Zertifiziert nach:
• Sicher mit System 2015
• DIN EN ISO 50001

MIBRAG

Schreiben an:
Herr Leistikow
Herr Tauber

vom:
16.Juli.2015

Für die Erfüllung der Nebenbestimmung 2.11 bitten wir um die fristgemäße Bereitstellung der erforderlichen Dokumentationen zweifach in digitaler und fünffach in Papierform

Mit freundlichem Glückauf

Bastian Zimmer
Direktor Planung

Dr. Peter Jolas
Leiter Umweltschutz
und Geotechnik

Anlage

MIBRAG mbH
Direktor Bergbau
02. Juli 2015
161
Bearbeiter: .....

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

MIBRAG
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Direktor Bergbau
Herrn Ralf Lehner
Glück-Auf-Straße 1
D - 06711 Zeitz

EINGEGANGEN
03. Juli 2015
TPU 6
Fr. Sprange

Dezernat 13
„Übertagebergbau"

Hauptbetriebsplan (HBP) für den Tagebau Profen vom 17. Dezember 2014 für den Geltungszeitraum 01. April 2015 bis 31. März 2017

hier: 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen 2015/2016 - „Ausführung von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen" vom 21. / 28. Mai 2015

Datum: 26. Juni 2015

Aktenzeichen:
Az.: 13 – 34212 – 2101 – 10181 / 2015

Ihr Zeichen: TPU, Frau Dr. Martina Krüger; vom 21. / 28. Mai 2015

Bearbeiter: Herr Uwe Zippel
(Wz.: 13.21)

Durchwahl: (0345) 5212 – 243

E – Mail:
zippel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt (LAGB LSA) erlässt folgende

Betriebsplanergänzungszulassung

1. Die oben genannte 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen für die Jahre 2015 und 2016 wird zugelassen.

2. Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen (NB):

2.1 Diese Zulassung gilt sachlich und räumlich für die in der 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen für die Jahre 2015 und 2016 aufgeführten bergbaulichen Versatzarbeiten, Versatzmaßnahmen und Versatztätigkeiten auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

2.2 Diese Zulassung gilt nur in Verbindung mit dem HBP Tagebau Profen für die Jahre 2015 und 2016 und dessen Zulassung vom 18. März 2015 mit dem Aktenzeichen: 16 – 34212 – 2101 – 20696 / 2014.

2.3 Die jeweils zutreffenden Nebenbestimmungen der vorgenannten HBP-Zulassung sind auch bei der Durchführung der Versatzarbeiten und Versatzmaßnahmen dieser 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen für die Jahre 2015 und 2016 einzuhalten.

2.4 Sämtliche Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter strikter Einhaltung der für derartige Versatzarbeiten bestehenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen.

2.5 Dem LAGB LSA, Dezernat 13 „Übertagebergbau", dem Sanierungsbereich Mitteldeutschland der LMBV mbH und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Burgenlandkreis ist rechtzeitig vor Beginn der Versatzarbeiten die Realisierungsfirma schriftlich zu benennen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw. sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

2.6 Dem LAGB LSA, Dezernat 13 „Übertagebergbau", dem Sanierungsbereich Mitteldeutschland der LMBV mbH und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Burgenlandkreis ist der Beginn und das Ende der Versatzarbeiten umgehend zeitnah schriftlich anzuzeigen.

2.7 Für die Durchführung der Arbeiten und Maßnahmen dieser Betriebsplanergänzung sind ortsaufsichtsführende Personen zu bestellen.
Vorausgesetzt wird, dass nur Personen mit entsprechender Fachkunde, Zuverlässigkeit und körperlicher Eignung mit derartigen Aufgaben betraut werden.

2.8 Für die Versatzmaßnahmen dürfen keine Braunkohlenfilteraschen (BFA) des Heizkraftwerkes Chemnitz eingesetzt werden.

2.9 Für die zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen sind die Bestimmungen der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV) einzuhalten.

2.10 Flächen, die nur temporär durch die Versatzmaßnahmen beansprucht werden (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Überfahrungen, etc.) sind nach Beendigung der Versatzmaßnahmen vollständig zu beräumen und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wieder herzustellen. Die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen sind somit wieder herzustellen.

2.11 Der Versatz ist bauabschnittsweise zu dokumentieren.
Nach Abschluss der Versatzmaßnahmen ist getrennt nach den beiden Bauabschnitten je eine Verwahrungsdokumentation / Versatzdokumentation zu erstellen.
In diesen beiden bauabschnittsweisen Verwahrungsdokumentationen / Versatzdokumentationen ist der Nachweis über den Verwahrungsgrad, die Herkunft der BFA, die Menge der eingesetzten BFA (Versatzmenge), sowie die Einhaltung der zugelassenen Grenzwerte der eingesetzten BFA gemäß Versatzverordnung (VersatzV) vom 24. Juli 2002 (aktuelle Deklarationsergebnisse und Analysen) zu erbringen.
Die beiden bauabschnittsweisen Verwahrungsdokumentation / Versatzdokumentation einschließlich Übersichtskarte der jeweils im Bauabschnitt versetzten Entwässerungsstrecken ist dem LAGB LSA, Dezernat 13 „Übertagebergbau" unverzüglich nach Fertigstellung einfach in digitaler Form und dreifach in Papierform zu übergeben.

3. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Höhe der von der Antragstellerin (MIBRAG) zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Mit Schreiben vom 28. Mai 2015 (Posteingang LAGB LSA am 02. Juni 2015) erhielt das LAGB LSA die oben genannte 3. Betriebsplanergänzung mit der Bitte um Zulassung von der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG).
Die aufgeführten bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen stellen die Gesamtheit der Tätigkeiten im Rahmen der Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen dar.
Die vorgelegten Betriebsplanergänzungsunterlagen beinhalten die gemäß den bergrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben für die Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen.
Dieses Gesamtpaket der erforderlichen Arbeiten im Rahmen der Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen wird nach amtsseitiger Kenntnisnahme und Prüfung der dazugehörigen Unterlagen bestätigt.
Der vorgelegten Hauptbetriebsplanergänzung stehen nach amtsseitiger Prüfung keine Versagensgründe entgegen.
Die Prüfung der Antragsunterlagen gemäß § 55 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 BBergG hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Tätigkeiten in dem zugelassenen Umfang vorliegen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die Betriebsplanergänzungszulassung wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen, um die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Absatz1 BBergG sicherzustellen.

Diese Betriebsplanergänzungszulassung wurde mit 11 Nebenbestimmungen und 3 Hinweisen versehen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der aufgeführten Versatzarbeiten, die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Rahmen der Versatzmaßnahmen sicherzustellen und um Schäden in der Umwelt oder andere nachteilige Folgen zu vermeiden.

Es war zu prüfen, ob es sich bei der BFA um einen Abfall zur Verwertung gemäß § 4 (2) KrWG handelt und wenn dies zu bestätigen ist, ob aus dem Einsatz der BFA im Untertageversatz Gefahren für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ausgehen.
Weiterhin war abzuwägen, ob eventuell geringfügige, kurzfristige Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser im Hinblick auf die vom unversetzten Untergrund für den Menschen ausgehenden Gefahren zu tolerieren sind.
Dies betrifft den Zeitraum des Abbindens der Aschen.
Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigung, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.
Zum Streckenversatz mit BFA liegen bereits umfangreiche Erfahrungen vor, die die bautechnische Geeignetheit, hier vor allem in der technologischen Handhabung der Aschesuspension im unregelmäßig versetzen Untergrund nachweisen.
Die verfestigte Asche soll die unversetzten Hohlräume ausfüllen, dort erhärten und somit künftige Tagesbrüche und die damit verbundenen Gefahren verhindern.
Allerdings muss der zu verwertende Abfall auch so beschaffen sein, dass von ihm oder vom Ort des Versatzes keine Gefahren für die Schutzgüter ausgehen (ordnungsgemäße und schadlose Verwertung).
Die Bewertung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung muss unter Heranziehung des aktuellen Kenntnisstandes zur Problematik verbal argumentativ erfolgen.
Momentan wird im technologischen Entsorgungsablauf der Kraftwerke keine tagesaktuelle chemische Deklaration der anfallenden Aschen erstellt.
In den Antragsunterlagen wurden Deklarationsergebnisse von Aschen der Kraftwerke Schkopau, Lippendorf und Deuben beigefügt.
Unter Bewertung und aufgrund der Deklarationsergebnisse nur dieser BFA für den schadlosen Versatz musste die BFA aus dem HKW Chemnitz ausgeschlossen werden (Nebenbestimmung 2.8).
Die in Nebenbestimmung 2.11 geforderten Verwahrungsdokumentationen soll für die zuständige Behörde sicherstellen, dass sie Kenntnis erlangt über Umfang und Qualität des durchgeführten Streckenversatzes und den dabei zum Einsatz gekommenen Abfällen.
Da eine solche Dokumentation grundsätzlich durch die MIBRAG zusammen mit der MUEG erarbeitet wird, ist die Forderung nicht erschwerend.

Am Zulassungsverfahren wurden für die in Rede stehende 3. Ergänzung zum HBP Tagebau Profen für die Jahre 2015 und 2016 gemäß § 54 Absatz 2 BBergG die Kreisverwaltung des Burgenlandkreises und der Sanierungsbereich Mitteldeutschland der LMBV mbH beteiligt.
Es gingen Stellungnahmen der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises und des Sanierungsbereiches Mitteldeutschland der LMBV mbH im LAGB LSA, Dezernat 13 „Übertagebergbau ein.
Die in den Stellungnahmen der beiden Verwaltungsbehörden erhobenen Auflagen bzw. Forderungen wurden über Nebenbestimmungen in die Zulassung aufgenommen, soweit ihnen im Rahmen einer bergrechtlichen Entscheidung zu entsprechen war.
Die MIBRAG wurde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG angehört.
Die MIBRAG gab ihre Einverständniserklärung zum Entwurf der Betriebsplanergänzungszulassung.

Diese Zulassung der Betriebsplanergänzung zum Hauptbetriebsplan 2015/2016 Tagebau Profen ist gebührenpflichtig (Ziffer (3) dieser Betriebsplanergänzungszulassung).

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG in Verbindung mit §§ 1, 3, 5, 7 und 10 VwKostG LSA und der AllGO LSA vom 10. Oktober 2012 (Anlage geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 [GVBl. LSA S. 408]) Kostentarif laufende Nummer 5 Tarifstelle 2.4.

Hinweise

1. Diese Zulassung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Erlaubnisse (zum Beispiel für den Brauchwasserbrunnen) u. ä.
   Diese Zulassungsentscheidung entbindet nicht von der Einholung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und/oder Zustimmungen bei den zuständigen Ämtern und/oder Behörden.
   Diese Erlaubnisse sind rechtzeitig vor der Durchführung der einzelnen Vorhaben durch das bergrechtlich verantwortliche Unternehmen (MIBRAG) zu erwirken.

2. Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange (§ 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG) betroffen sein.
   Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und / oder Befreiungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Durchführung der Versatzarbeiten vorzulegen. Es können vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.

3. Durch das Vorhaben können gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein.
   Werden durch die bergbaulichen Tätigkeiten gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt, ist gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig zu beantragen.
   Eine Genehmigung erfolgt bei Nachweis entsprechender Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle an der Saale erhoben werden.

Mit freundlichem Glückauf
Im Auftrag

Uwe Zippel